

7 Der sprachpolitische Rahmen für das Schulwesen in Lemberg mit besonderer Berücksichtigung der Gymnasien

Die Eingliederung Galiziens in die Habsburgermonarchie 1772 bedeutete für das Kronland nicht nur eine Umstellung auf eine neue (deutschsprachige) Regierung und Verwaltung; auch im Bereich Bildung erfolgten viele Reformen, die inhaltliche, personelle und zugleich sprachliche Neuerungen mit sich brachten (Röskau-Rydel 1999: 18). Die Hauptziele sprachpolitischer Maßnahmen der Wiener Regierung bestanden darin, im Grundschulwesen die Muttersprachen der Schulkinder stärker zu berücksichtigen und im weiterführenden sowie im höheren Schulwesen eine – also die deutsche – Zentralsprache zu stärken. Der erste Grundsatz ging auf die aus der Aufklärung stammende Sprachpädagogik zurück, welche der Muttersprache der Lernenden gegenüber anderen Unterrichtssprachen einen Vorrang einräumte. Der zweite Grundsatz stand im Einklang mit der josephinisch-theresianischen Idee von einer Universalsprache für den gesamten Staat.

Die Sprachreformen im Bildungswesen begannen während der Regierungszeit von Maria Theresia und Joseph II. im ausgehenden 18. Jahrhundert. Die 1774 von Maria Theresia unterzeichnete *Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kayserlichen Königlichen Erbländern* erlangte am 22. März 1777 ihre Gültigkeit für das neue Kronland Galizien und Lodomerien. 1787 ordnete Joseph II. an, dass an sämtlichen Gymnasien der Monarchie die deutsche Unterrichtssprache eingeführt werden sollte (vgl. Sundhaussen 1973: 12). In den öffentlichen Schulen Galiziens wurde de facto sowohl auf Deutsch als auch auf Polnisch unterrichtet; in den griechisch-katholischen Pfarrschulen konnte der Unterricht auf Ukrainisch erfolgen (vgl. Moser 2004a: 82). Der Religionsunterricht war in der jeweiligen Muttersprache der Schülerinnen und Schüler möglich. Um das Revolutionsjahr 1848 herum war das Bildungswesen in Lemberg bereits durch die thesesianisch-josephinischen Reformen merklich geprägt und stand in sprachlicher Hinsicht unter deutlichem Einfluss des Deutschen.

7.1 Die Sprachenpolitik der Habsburger in der Zeit des Völkerfrühlings

Als Reaktion auf die politischen Bewegungen der Revolutionsjahre wurden bereits 1848 die Weichen für eine Umgestaltung des Schulwesens gestellt. Mit der

kaiserlichen Entschließung vom 23. März 1848 wurde das Ministerium des öffentlichen Unterrichts (ab 1849 hieß es Ministerium für Cultus und Unterricht) eingerichtet, dem „die oberste Leitung des gesamten Schulwesens von der Volksschule bis zur Universität“ übertragen wurde (Engelbrecht 1986: 86). Im Juli 1849 wurde Leo Graf Thun-Hohenstein zum Minister für Kultus und Unterricht berufen. Er bekleidete diesen Posten bis 1860. Ebenfalls 1849 erschien der vom Ministerialrat Franz-Serafin Exner verfasste *Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich*, nach dem die gesamte Ausbildung von der Volksschule bis zur Universität neu organisiert werden sollte. Für das mittlere Schulwesen war der ministeriale *Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich* (1849) ausschlaggebend.

Im Prinzip hielt auch die neue Politik daran fest, dem Deutschen eine besondere Stellung im Bildungswesen einzuräumen (vgl. Engelbrecht 1986: 296). Da im Zuge des Völkerfrühlings verstärkt die Frage nach den Rechten nichtdeutscher Nationalitäten der Monarchie und nach den Funktionen ihrer Sprachen im Schulbereich aufkam, verankerte der *Organisationsentwurf* für Gymnasien den Grundsatz, dass jede Landessprache auch die Unterrichtssprache sein konnte und dass die Bestimmung der Unterrichtssprache sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten sollte:

Unterrichtssprache

1. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an Gymnasien sein.
2. Die Wahl der Unterrichtssprache soll sich überall nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten, welche bei der Anstalt vorzugsweise betheiligt ist. Es wird dabei insbesondere auch dafür zu sorgen sein, dass da wo die Bevölkerung eine gemischte ist, den Bedürfnissen aller Theile in dieser Beziehung nach Möglichkeit Rechnung getragen werde. Um dieses Zweckes willen ist es zulässig, dass an einem Gymnasium auch zwei Unterrichtssprachen bestehen, welche für verschiedene Schulabtheilungen oder für verschiedene Lehrgegenstände in Anwendung kommen. (*Entwurf der Organisation der Gymnasien* 2. Abt., § 17, 1849, S. 19)

In Lemberg gestaltete sich die Regelung der Sprachenfrage nicht einfach, da hier im öffentlichen Unterricht neben Deutsch mit Polnisch und Ukrainisch gleich zwei Sprachen zu berücksichtigen waren. Am 18. März und am 6. April 1848 schickten die polnischen Politiker Galiziens zwei Petitionen an den Kaiser, mit denen sie die Einführung des Polnischen an Schulen, bei Gericht und in allen öffentlichen Institutionen in Galizien forderten (vgl. Sirka 1980: 38–41). Am 19. April 1848 richtete der *Ruthenische Haupttrat*, die zu diesem Zeitpunkt wichtigste und gegenüber der Wiener Regierung loyale Organisation der galizischen Ukrainer, eine Petition an den Kaiser mit der Bitte um die Einführung der ukrainischen Unterrichtssprache an Grundschulen in allen Gebieten Galiziens, in denen Ukrainer die Mehrheit darstell-

ten (vgl. Hofeneder 2009b: 34) sowie um Erlaubnis des Ukrainischen für das Mittelschulwesen. Dem Prinzip der sprachlichen Gleichberechtigung folgend, ließ die Regierung in Wien sowohl Ukrainisch als auch Polnisch als Unterrichtssprachen zu, allerdings mit Einschränkungen, die im Nachfolgenden erläutert werden.

Eine der ersten sprachpolitischen Maßnahmen der Wiener Regierung war der Erlass des Unterrichtsministeriums vom 28. August 1848 (Z. 5602) an die Lehrkörper der k. k. Gymnasien, wodurch eine „Reorganisierung des öffentlichen Unterrichtswesens“ angeordnet wurde, um den Zustand der Gymnasien zu verbessern. Laut diesem Erlass wurde in den Gymnasien eine stärkere Berücksichtigung der nichtdeutschen Unterrichtssprachen angestrebt. Die deutsche Unterrichtssprache sollte in Zukunft lediglich dort erhalten bleiben,

wo die Fähigkeit einiger Landessprachen zu gewissen wissenschaftlichen Vorträgen noch nicht vollkommen erprobt ist, wo hie und da noch ein offenbarer Mangel an vorbereiteten Lehrern besteht, wo endlich die Bedürfnisse der Länder, Kreise und einzelner Orte in dieser Beziehung noch nicht überall sichergestellt sind. (zitiert nach Fischel 1910: 79–80, Nr. 173a)

Allen Gymnasien, an welchen die deutsche Sprache keine Unterrichtssprache war, wurde zugleich angeordnet, Deutsch in allen Klassen als einen besonderen Gegenstand zu behandeln. Für jene Landesteile, deren Bewohner in überwiegender Mehrzahl „nicht die deutsche Sprache sprechen“, war die „Muttersprache [...] einstweilen als ein freier Lehr-Gegenstand“ an Gymnasien vorgesehen. Der Religionsunterricht sollte ab sofort in der „Landessprache“ erfolgen, „wenn der Religionslehrer ihrer mächtig ist“. Für mehrsprachige Städte wie Lemberg, in denen mehrere Gymnasien bestanden, wurde empfohlen, den Unterricht „so zu ordnen, daß an dem einen der einen, an dem andern der anderen Landessprache vorherrschend Rechnung getragen wird“. Ein Punkt dieses Erlasses betraf explizit Galizien. Hier sollte „die ruthenische Sprache in ruthenischen Landeseilen dieselbe Berücksichtigung finden, wie die polnische in polnischen Landesteilen“ (zitiert nach Fischel 1910: 80).

Zeitgleich erfolgte eine Sprachenregelung für das Grundschulwesen: Der Ministerialerlass vom 2. September 1848 (Z. 5692) schrieb vor, dass an Trivial- und Elementarschulen „die Muttersprache der Schüler die Unterrichtssprache“ und an Hauptschulen die Grundlage des Unterrichtes darstellen sollte (zitiert nach Fischel 1910: LXVII). Um den Gebrauch der nichtdeutschen Sprachen im Unterricht sicherzustellen, ordnete das Ministerium des öffentlichen Unterrichts an, in der Ausbildung des Lehrpersonals den entsprechenden Sprachunterricht zu fördern. In seinem Erlass vom 17. September 1848, Z. 6111 betreffs „provisorischer Weisungen hinsichtlich der Lehrerbildungsanstalten“ war Folgendes angeordnet:

Da die Unterrichtssprache in den Volksschulen überall die Muttersprache der Kinder sein soll, so ist der Unterricht in der Sprachlehre auf die Muttersprache zu beziehen, und auch der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen ist den Kandidaten so weit dies jetzt möglich ist, in der Landessprache zu ertheilen. (zitiert nach Fischel 1910: 81, Nr. 174a)

Bezüglich der Unterrichtssprache an den Schulen Lembergs folgten 1848 weitere Vorschriften. Laut Erlass des Unterrichtsministeriums vom 29. September 1848 (Z. 6177–1637) sollte an den Gymnasien wie auch an der Universität zu Lemberg die polnische Unterrichtssprache eingeführt werden. Das Ministerium handelte dabei in der Annahme, dass „diese Maßregel den allgemeinen Wünschen des Landes entspreche“ (zitiert nach Fischel 1910: 83, Nr. 177; LX). Der Erlass stieß jedoch auf ablehnende Reaktion der Ukrainischsprachigen. *Der Ruthenische Haupttrat* reichte im Namen ihrer „die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung Ost-Galiziens bildenden Stammesgenossen“ eine Protestnote ein, in welcher sie sich über die „Beinträchtigung des wiederholt ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichberechtigung der Nationalitäten durch ihre offenbare Zurücksetzung gegen die polnische Nationalität“ in Ostgalizien beklagten (Fischel 1910: 83). Für die ostgalizischen Gymnasien forderten sie entweder die Beibehaltung der deutschen oder die Einführung der ukrainischen Unterrichtssprache (Frommelt 1963: 92). Aus diesem Grund wurde die erwähnte Verfügung mit dem nachfolgend zitierten Erlass des provisorischen Unterrichtsministers vom 4. Dezember 1848 an den galizischen Landesgouverneur zurückgenommen:

Erlaß des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 4. Dezember 1848 an den galizischen Landesgouverneur, wodurch bestimmt wird, daß bis auf Weiteres hinsichtlich der Unterrichtssprache an der Hochschule zu Lemberg und an den Gymnasien des ruthenischen Theiles von Galizien der status quo vor dem 29. September 1848 aufrecht erhalten werde.

[...] das Ministerium sah sich veranlaßt [...] sowohl an der Universität zu Lemberg als auch an den in dem ruthenischen Theile Galiziens bestehenden Gymnasien die polnische Sprache als Unterrichtssprache in Ausführung zu bringen und zu diesem Endzwecke die zweckdienlichen Anstellungen von der Landessprache kundigen Lehrern vorzunehmen [...] festhaltend an dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, sieht sich das Ministerium des Unterrichts in die unangenehme Lage versetzt, jene kürzlich erlassene Verfügung vom 29. September d. J. zurückzunehmen und zu bestimmen, daß es bis auf weitere Anordnung hinsichtlich der Unterrichtssprache an der Hochschule in Lemberg und an den Gymnasien des ruthenischen Theiles von Galizien bei dem bisherigen status quo, wie er vor dem 29. September d. J. bestanden hat, zu verbleiben habe [...] Diese gegenwärtige Anordnung hat auch hinsichtlich der Technischen Akademie zu Lemberg Platz zu greifen. (RGBL., Jg. 1849, Nr. 5, S. 5)

Diesem Rechtsakt gemäß kehrte man in Lemberg und im östlichen Galizien an den Einrichtungen der mittleren und höheren Bildung hauptsächlich zur deut-

schen Unterrichtssprache zurück, obwohl sie für die absolute Mehrheit der Gymnasiasten eine Fremdsprache darstellte, die sie unterschiedlich gut beherrschten. Der Vorteil des Deutschen lag in seiner „Neutralität“, denn so konnte vorerst die Rivalität zwischen der ukrainischen und der polnischen Sprache in diesem Bereich entschärft werden. Der Umgang mit den nichtdeutschen Unterrichtssprachen in Lemberg und in Galizien blieb jedoch in den nachfolgenden Jahren ein wichtiges Thema der Sprachenpolitik der Wiener Regierung. Von da an wurde das Konkurrenzverhältnis zwischen Polnisch und Ukrainisch explizit berücksichtigt (Hugelmann 1934: 690). Davon zeugt beispielsweise der Erlass des provisorischen Ministeriums für Unterricht für das Galizische Gubernium vom 9. Dezember 1848 (veröffentlicht in der *Wiener Zeitung* vom 21. Januar 1849) bezüglich der Unterrichtssprache an den Gymnasien und höheren Lehranstalten „des ruthenischen Landestheiles von Galizien“. Das Ministerium ordnete eine stärkere Berücksichtigung des Ukrainischen „an den Gymnasien des flachen Landes in den ruthenischen Kreisen“ an, die Intensivierung des ukrainischen Schulunterrichts sowie die Einführung ukrainischsprachiger Vorlesungen an der Lemberger Universität, da „unter dem früheren Regierungssystem der ruthenischen Nationalität und Sprache diese ihr gebührende Geltung nicht zu Theil worden war“ (Fischel 1910: 84).

Mit diesem Erlass wurde also die Aufgabe definiert, für die Präsenz des Ukrainischen im Bildungswesen sowie für die bessere Ausbildung der Schüler in dieser Sprache zu sorgen.

Die Umsetzung stellte sich jedoch als sehr komplex dar. Für den Unterricht auf Ukrainisch war erst eine ausreichende Vorbildung der entsprechenden Lehrkräfte erforderlich. Außerdem fehlte es an Lehrbüchern auf Ukrainisch bzw. für die ukrainische Sprache. Das Unterrichtsministerium war um eine Lösung bemüht, die dem Prinzip der Gleichberechtigung der Nationalitäten und ihrer Sprachen entspreche und der „Wohlfahrt der Völker“ dienlich wäre:

Der Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten, dessen Durchführung im Geiste der Humanität und der Freiheit das Ministerium sich zur obersten Pflicht gemacht, findet in keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung eine höhere Bedeutung, als in jenem des öffentlichen Unterrichts. Die Sprache, als Organ des Unterrichts, ist das geistige Stammvermögen der Träger der Eigenthümlichkeit der Völker in allen Phasen ihrer Entwicklung, der Unterricht ist die Quelle der Bildung, die Bildung die Quelle der Wohlfahrt der Völker. (Erlass vom 9. Dezember 1849, zitiert nach Fischel 1910: 84, Nr. 178)

Die wichtigsten Inhalte des erwähnten Erlasses waren in der Kundmachung des Landeschefs Galiziens vom 27. Jänner 1849 publiziert, begleitet von dem Kommentar, diese Regelung sei notwendig,

einerseits um den Zeitpunkt einer höheren Entwicklung der ruthenischen Sprache, von welcher die gleichmäßige Vertheilung derselben bei dem öffentlichen Unterrichte in den ruthenischen Theilen Galiziens abhängig ist, möglichst bald herbeizuführen, und andererseits um in der Zwischenzeit mit Beachtung des Umstandes, daß sich das Nationalitätsgefühl der Ruthenen weniger gegen die deutsche als gegen die polnische Sprache sträubt, alles Thunliche zur Befriedigung der ruthenischen Nationalität in Betreff des Unterrichtswesens in Ausführung zu bringen, ohne die polnische Sprache, als jene eines großen Theils der Bevölkerung, selbst nur in jene Stellung zu bringen, welche in jedem Lande die Minderzahl seiner Bewohner nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung in Anspruch nehmen kann. (LGBL. Jg. 1849, Nr. 137, S. 59 ff.)

Für die Stadt Lemberg bedeutete der Ministerialerlass vom 9. Dezember 1848 Folgendes: An den Gymnasien sollte der Unterricht vorerst in deutscher Sprache stattfinden, und zwar so lange, „bis derselbe in ruthenischer Sprache durch taugliche Professoren und für Schüler, die mit der erforderlichen sprachlichen Vorbildung ausgerüstet sind“, erteilt werden kann. Der Religionsunterricht sollte aber möglichst sofort auf Ukrainisch erfolgen. Darüber hinaus sollten an allen Gymnasien Ukrainisch als ein obligater und Polnisch als ein freier Lehrgegenstand angeboten werden. Der Wortlaut diese Regelungen könnte den Eindruck erwecken, sie würde eine Benachteiligung des Polnischen herbeiführen, da es zu einem „freien“, also nicht verpflichtenden Unterrichtsfach erklärt wurde. Um dem vorzubeugen, wurde in demselben Erlass festgehalten, dass das Lemberger Dominikaner-Gymnasium als ein ausschließlich polnisches zu erhalten ist. Durch diese Bestimmung glaubte das Ministerium,

alles gethan zu haben, was unter den gegebenen Verhältnissen ohne Verletzung der Rechte und Interessen Anderer geschehen konnte, um die Ansprüche der ruthenischen Nation auf Gleichberechtigung in möglicher Ausdehnung schon jetzt zu befriedigen, und ihnen den vollen Genuß derselben für die Zukunft anzubahnen. (Fischel 1910: 84–85)

Kurze Zeit später wurde auf der Landesebene die Frage der Unterrichtssprache in kirchlichen Haupt- und Trivialschulen neu geregelt. Das Schreiben des Landeschefs vom 4. Februar 1849 an die katholischen Konsistorien in Lemberg und in Przemyśl enthielt Bestimmungen bezüglich der zu „ertheilenden Unterrichtssprache an den Haupt- und Trivialschulen in den ruthenischen Landestheilen, so wie wegen künftiger Besetzung der Lehrstellen an denselben“. Um Ukrainisch „künftig als Unterrichtssprache an den in ruthenischen Landestheilen befindlichen Gymnasien und höhern Lehranstalten“ einführen zu können, sollte dafür gesorgt werden, dass die Schülerinnen und Schüler entsprechend sprachlich vorbereitet werden. Dafür sei „nothwendig, daß auch an den Volksschulen in den ruthenischen Landestheilen, welche die Vorbereitungsschulen für die höhern Schulanstalten sind, dem ruthenischen Unterrichte [...] die weiteste Ausdehnung gegeben

werde“. Zugleich wurde konstatiert, dass „der sogleichen Einführung der ruthenischen Sprache als Unterrichtssprache“ Hindernisse im Wege stehen, die „auf den Mangel tauglicher ruthenischer Lehrer und Lehrbücher“ zurückzuführen sind und dass „die Schulkinder selbst die sprachliche Vorbildung nicht besitzen.“ Deshalb solle „der Unterricht in der ruthenischen Sprache an den unterstehenden Volksschulen als ein obligater Gegenstand eingeführt“ werden. Außerdem sind „Lehrerstellen an den Trivialschulen sowohl als Hauptschulen in den ruthenischen Landestheilen“ an Personen zu vergeben, „die sich mit einem glaubwürdigen [...] Zeugniße ausgewiesen haben“. Ferner sollten Lehrbücher für Ukrainisch „auf das schleunigste verfaßt werden“ (LGBL. Jg. 1849, Nr. 150).

Wie man unschwer feststellen kann, waren die Inhalte des zitierten Schreibens übereinstimmend mit denen der vorherigen Verordnung. Die zentralen Punkte benannten konkrete Maßnahmen für die Lehrerausbildung in den Landessprachen, für die bessere sprachliche Vorbereitung der Schulkinder in den unteren Ausbildungsstufen sowie für die Versorgung mit Lehrmaterialien in den Landessprachen. Dem Problem der Lehrkräfte mit Kenntnissen der Landessprachen galt der Erlass des provisorischen Ministers des Unterrichtes vom 10. März 1849, mit dem der Landeschef von Galizien verpflichtet wurde, nicht nur bei der „Anstellung der wirklichen Lehrer, sondern auch bei der Ausstellung der Supplenten“ dafür zu sorgen, dass sie „der Landessprache kundig und in jenen Gegenständen bewandert sind, in welchen sie den Unterricht ertheilen sollen“ (RGBL. Jg. 1849, Nr. 159, S. 178).

Diese Rechtsakte der ersten „postrevolutionären“ Jahre zeigen insgesamt deutlich, dass der Unterrichtsminister Graf Thun-Hohenstein durchaus das Ziel verfolgte, ein multinationales Bildungssystem zu schaffen. Zugleich waren seine Bemühungen auf Integration orientiert, und dafür sollten „die Schüler sowohl ihre nichtdeutsche Muttersprache als auch die deutsche Sprache fehlerfrei mündlich und schriftlich gebrauchen lernen“ (vgl. Engelbrecht 1986: 296). Viele sprachpolitische Maßnahmen auf der Reichs- und Landesebene waren entsprechend darauf gerichtet, verpflichtenden Unterricht des Deutschen an allen Gymnasien bzw. Mittelschulen⁴¹ des Kronlandes sicherzustellen; vgl. den nachfolgenden Erlass:

⁴¹ Dieser Begriff wird in den untersuchten historischen Quellen in Bezug auf alle weiterführenden Schulen nach der Grund- bzw. Volksschule verwendet und nicht nur für sekundäre Bildungseinrichtungen für 10- bis 14-Jährige (vgl. dazu Engelbrecht 1986: 6). Dazu gehörten auch Gymnasien. In diesem Sinne werden Bezeichnungen wie *Mittelschule* oder *mittlere Schuleinrichtung* auch in der vorliegenden Studie gebraucht.

Nach den hohen Unterrichtsministerial-Erlässen vom 27. Februar und 20. Mai l. J. Z. 1546 soll an den Gymnasien im kommenden Schuljahre die deutsche Sprachwissenschaft als ein besonderer obligater Lehrgegenstand in allen Klassen eingeführt werden [...] [da] neben der Muttersprache noch eine zweite im Reiche gangbare Sprache, als welche nur die deutsche Sprache angesehen werden kann, gelehrt werden muß (Erlaß des Landes-Chefs vom 30. August 1849 an den Lehrkörper sämtlicher Gymnasien, womit bestimmt wird, daß mit dem Beginne des künftigen Schuljahres die deutsche Sprachwissenschaft als ein besonderer obligater Lehrgegenstand in allen Gymnasialklassen einzuführen sey; LGBL. Jg. 1849, Nr. 501)

Somit wurde der deutschen Sprache in der mittleren Bildung explizit eine besondere Stellung eingeräumt, und der Deutschunterricht sollte verpflichtend in allen Gymnasialklassen stattfinden.

Ein Jahr später erging der Erlass des Bildungsministers über die „Lehr- und Unterrichtssprache an den galizischen Gymnasien“, dessen Punkt 5 für Ostgalizien und Lemberg den Gebrauch des Deutschen als Unterrichtssprache erneut bestätigte und die allmähliche Einführung des Ukrainischen befürwortete:

Punkt 5. In den ostgalizischen Gymnasien hat

- a) Die deutsche Sprache einstweilen als Unterrichtssprache fortzubestehen, und die ruthenische allmählig in dem Maße einzutreten, in welchem sich befähigte Lehrer und brauchbare Lehrbücher dafür finden werden.
- b) Doch ist jetzt schon der Religionsunterricht [...] den ruthenischen Schülern in ruthenischer, und dafür auch den übrigen Schülern in polnischer Sprache, jedoch so zu erteilen, daß neben und mit diesen Unterrichtssprachen nach Bedürfnis der Schüler [...] auch die deutsche Sprache in Anwendung kommt.
- c) Die ruthenische und deutsche Sprache sind als allgemein obligate Gegenstände, jene einstweilen wie bisher mit wöchentlich 2 Stunden, diese mit der im Organisations-Entwurf für sie ausgesetzten Stundenzahl zu lehren. Außerdem ist an jedem Gymnasium die polnische Sprache als freier Gegenstand zu lehren, für welchen wöchentlich [...] 2–3 Stunden anzusetzen sind. Er kann von den Schülern wohl später, solle aber keinesfalls früher als in der II. Klasse begonnen werden. (Erlass des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. September 1850, LGBL. Jg. 1850, Nr. 508, S. 243)

Für Gymnasien in Lemberg folgte daraus, dass Deutsch auch nach 1850 die grundsätzliche Unterrichtssprache bleiben sollte. Ukrainisch und Polnisch waren als Unterrichtsfächer vorgesehen. Die Einführung der ukrainischen Unterrichtssprache hatte sich nach Verfügbarkeit von Lehrkräften und Lehrmaterialien zu richten. Im Religionsunterricht war am ehesten der Wunsch des Ministeriums deutlich, die Muttersprachen der Lernenden zu berücksichtigen.

Speziell für Lemberg enthielt dieser Erlass zwei weitere Punkte: Zum einen wurde dem Dominikaner-Gymnasium eine besondere Stellung eingeräumt, so dass hier wahlweise Ukrainisch und Polnisch – je nach Entscheidung der Eltern – zu erlernen waren. Zum anderen wurden neue Möglichkeiten für die Gymnasialausbildung in polnischer Sprache eingebaut entweder durch „Errichtung von Pa-

„parallelklassen“ mit polnischer Unterrichtssprache, sofern dies die Anzahl der Schüler notwendig machen würde, oder durch die Errichtung eines dritten Gymnasiums mit polnischer Unterrichtssprache (LGBL. Jg. 1850, Nr. 508, S. 243).

Ein Jahr später erfolgte die Anordnung bezüglich des Ukrainischen an den ostgalizischen Mädchenschulen, welche den römisch- und griechisch-katholischen Konsistorien zu Lemberg und zu Przemyśl unterstanden. Im Erlass des galizischen Landeschefs vom 13. Dezember 1850, angelehnt an das entsprechende Dekret des Kultusministeriums vom 31. Oktober 1849, Z. 7390, wurde bekannt gegeben, dass „der ruthenische Sprachunterricht“ nicht als ein Pflichtfach, sondern vorerst lediglich als freier Gegenstand einzuführen war, und dies betraf explizit auch die Stadt Lemberg. Es wurde auch die Förderung von ukrainischkundigen Lehrkräften an den erwähnten Schulen angesprochen:

soll an jenen Mädchenschulen, wo die bestehenden Lehrerinnen (sic!) zum Ertheilen des Unterrichtes in der ruthenischen Sprache bereits fähig sind, dieser Unterricht nach dem Wunsche der betreffenden Aeltern [...] ertheilt werden. [...] Um aber für die Zukunft dem ruthenischen Sprachenunterrichte an den Mädchenschulen [...] angepaßte Stellung zu geben, hat das hohe Ministerium zu bestimmen befunden, daß künftighin bei Besetzungen der Lehrerinnenstellen [...] diejenigen Kandidatinnen mehr berücksichtigt werden sollen, welche ceteris paribus sich auch über die Kenntniß der ruthenischen Schriftsprache und über die Befähigung, in dieser den Unterricht zu ertheilen, ausweisen werden. (LGBL. Jg. 1850, Nr. 682, S. 359–360)

Fasst man nun die Sprachverordnungen für das Bildungswesen der ersten Postrevolutionsjahre zusammen, so ist hervorzuheben, dass einerseits durch mehrere Rechtsakte für den Erhalt des Deutschen im Lemberger Schulwesen gesorgt wurde. Dies geschah mit Erfolg. Zum anderen sah sich die Regierung in der Pflicht, den anderen landesüblichen Sprachen ihre Rechte zu gewähren. Dadurch waren Polnisch und Ukrainisch sowohl als Unterrichtssprachen als auch als Pflicht- oder Wahlfächer vorgesehen. Viele der zitierten Verordnungen bekundeten die Absicht der Regierung, Polnisch und Ukrainisch als Bildungssprachen stärker zu etablieren. Wenn es im Falle des Polnischen auch leicht umsetzbar war, zumal die Mehrheit der Bevölkerung der Stadt polnischsprachig war und diesen Prozess entsprechend stützte, erfolgte die Einführung des Ukrainischen eher in zögerlichen Schritten, mit Argumenten wie Lehrermangel oder Mangel an Lehrmaterialien in der ukrainischen Sprache.

7.2 Die Phase des Neoabsolutismus

Die Phase des Neoabsolutismus sorgte für Rückkehr zu Germanisierungstendenzen in der Sprachenpolitik der Habsburger (vgl. Kapitel 6.5). Dies galt auch für

das Bildungswesen, für welches das neoabsolutistische Jahrzehnt insgesamt nur wenige explizite Sprachenregelungen brachte. 1854 erfolgten einige strukturelle Veränderungen im Bildungsbereich. Die Landesschulbehörden wurden wieder aufgelöst, und ihre Aufgaben übernahmen vollständig die politischen Landesbehörden (vgl. *Jahres-Bericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht* von 1870/71: 7). Das Amt des Unterrichtsministers hatte zwischen 1849 und 1860 Leo Graf Thun-Hohenstein inne, stets treu seinen Bestrebungen, „die Schulen weder nationalisieren noch germanisieren“ zu lassen (Engelbrecht 1986: 296). Die Pflege der deutschen Sprache stand jedoch primär auf der Tagesordnung. In diesem Kontext ist die Verordnung des Kultusministers vom 24. April 1853 (RGL. Jg. 1853, Nr. 76) betreffs der Prüfung der Lehramtskandidaten an den Realschulen zu lesen, die den Erwerb des Deutschen stützte:

Candidaten, welche als Lehrer der deutschen Sprache an einer Realschule eingestellt zu werden wünschen, an welcher eine zweite Landessprache theilweise Unterrichtssprache ist, haben die Befähigung nachzuweisen, diese Sprache wenigstens in der Unter-Realschule zu lehren, um bei dem Sprachunterrichte vergleichend vorgehen zu können, nur ist hierbei die Reinheit der Aussprache minder streng zu beurtheilen. (RGL. Jg. 1853, Nr. 76, S. 350)

Auch im Gymnasialwesen sollte der deutsche Charakter des Bildungswesens erhalten bleiben. Zur besseren Implementierung des Schulfaches Deutsch wurde es mit der Verordnung des k. k. Kultusministeriums von 30. Januar 1854 zum obligaten Gegenstand an allen öffentlichen Gymnasien der Monarchie erklärt:

Die deutsche Sprache ist in allen Kronländern Oesterreichs ohne Ausnahme, auch wenn sie nicht Unterrichts-Sprache wäre, für alle Schüler unbedingt obligat, und dürfen weder öffentliche Schüler noch Privatisten von der Ablegung der Prüfung aus derselben suspendiert werden (vgl. *Normalien-Nachschlagebuch für Lehrer und Direktoren der oesterreichischen öffentlichen Gymnasien* 1857: S. 58; mit Bezug auf die Verordnung des k. k. Kultusministeriums von 30. Januar 1854)

Mit dem Schreiben des Kaisers vom 9. Dezember 1854 (vgl. Fischel 1910: 117) wurde das Erlernen der deutschen Sprache erneut zu einer wichtigen Priorität erklärt. An allen Gymnasien, wo die deutsche Sprache nicht die ausschließliche Unterrichtssprache war, war der Unterricht jedenfalls „in dem Maße, als es gründlicher Bildung dienlich ist und daher jedenfalls in den höheren Classen vorherrschend in deutscher Sprache zu ertheilen“ (RGL. Jg. 1854, Nr. 315, S. 1200). Diese Anordnung wurde damit begründet, dass keine andere Landessprache „eine der deutschen auch nur annähernd gleichkommende Ausbildung und Eignung zum Lehrvortrage sowie eine nennenswerte wissenschaftliche Literatur“ besäße. Zudem sei beim schulischen Spracherwerb „Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltung und des Verkehres und in den Anforderungen der Wissen-

schaft“ zu nehmen (vgl. Fischel 1910: LXVII), in denen im untersuchten Zeitraum das Deutsche vorherrschte.

Trotz der Verfestigung von Germanisierungstendenzen blieb im neoabsolutistischen Jahrzehnt die Idee erhalten, dass sowohl Lernende als auch Lehrende neben Deutsch auch andere Landesprachen beherrschen sollten. Damit verfolgte das Kultusministerium den Grundsatz der Verständlichkeit der Unterrichtssprache, denn nur dann führe der Unterricht zum allgemeinen Lernerfolg. Vgl. die nachfolgende Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht über die Organisation der Gymnasien vom 16. Dezember 1854⁴²:

In Bezug auf die Unterrichtssprache hat als oberster Grundsatz zu gelten, daß der Unterricht immer und überall in der Sprache zu ertheilen ist, durch welche die Bildung der Schüler am besten gefördert werden kann, demnach ist sich unter allen Umständen einer Sprache zu bedienen, die den Schülern so bekannt und geläufig ist, dass sie den Unterricht mittelst derselben mit ganzem Erfolge empfangen können. (RGL. Jg. 1854, Nr. 315, S. 1199)

Nichtsdestotrotz blieb während des Neoabsolutismus „der allgemeine Zwang, die deutsche Sprache zu erlernen“ bestehen (Frommelt 1963: 136). Lediglich ein Teil der ländlichen Trivialschulen waren von diesem „Zwang“ ausgenommen. In Lemberg wurde noch stärker am deutschsprachigen Schulwesen festgehalten, als in den Jahren zuvor (vgl. Röskau-Rydel 1999: 99 f.). Das verlangsamte zwar den Einzug der anderen Landessprachen in das Lemberger Unterrichtswesen, ihr Gebrauch war aber keineswegs unterbunden. Mit einem Erlass vom 21. Juli 1856 wurden Polnisch und Ukrainisch explizit zu „relativ obligaten Fächern“⁴³ an allen galizischen Gymnasien erklärt (Frommelt 1963: 104; vgl. auch *Haupt-Repertorium über die Normalvorschriften* 1864: 50).

7.3 Sprachenpolitische Maßnahmen im postneoabsolutistischen Jahrzehnt

Das Ende des Neoabsolutismus 1859 und die damit einhergehenden politischen Veränderungen in der Donaumonarchie – wie Dezentralisierung und Föderalisierung – zogen strukturelle Reformen in der Bildungsverwaltung nach sich. Mit

⁴² Diese Verordnung ging auf das „Allerhöchste Handschreiben“ seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 9. Dezember 1859 zurück (vgl. RGL. Jg. 1854, Nr. 315, S. 1199). Im Text wurde auf den *Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Österreich*, ein wichtiges Dokument für die Unterrichtspolitik im Mittelschulwesen Bezug genommen, das praktisch bis zum Zerfall der Monarchie für die Lemberger Gymnasien verbindlich blieb.

⁴³ Als „relativ obligat“ wurden jene Fächer im Schulbetrieb bezeichnet, die die Eltern oder Vormünder für ihre Kinder wählen konnten (vgl. Stöhr 2010: 170).

dem Patent vom 20. Oktober 1860 wurde das Ministerium für Kultus und Unterricht⁴⁴ aufgelöst. An seiner Stelle wurde 1861 der so genannte „Unterrichtsrat“ eingerichtet, der seine Tätigkeit 1864 aufnehmen konnte und bis 1867 bestand. Für Bildungsangelegenheiten war eine besondere Abteilung des Staatsministeriums zuständig. Lediglich die Leitung und die Aufsicht des Religionsunterrichts waren den betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften überlassen (Engelbrecht 1986: 87–88; Dutkova 1995: 138).

Für Galizien ging der Übergang vom Neoabsolutismus zur konstitutionellen Ordnung mit dem bereits erwähnten Alphabetkrieg (vgl. Kapitel 6) einher, der die Sprachenpolitik auf der Reichs- und Landesebene bewegte. Die Frage der kyrillischen Schrift für das Ukrainische betraf auch ihre unmittelbare Verwendung an Lemberger Schulen. Das österreichische Unterrichtsministerium unterbreitete 1859 den Vorschlag, im Ukrainischunterricht sowie in dafür einschlägigen Lehrbüchern die lateinischen Schriftzeichen einzuführen (nach dem von Josef Jireček 1859 erarbeiteten Vorschlag). Dies führte zum Ausbruch heftiger Proteste sowohl seitens ukrainischer Philologen und anderer Intellektuellen, als auch seitens solcher politischer Gruppierungen wie die galizischen Russophilen, denen die Zugehörigkeit der galizischen Ukrainer zum gesamtrussischen Volk und ihre gesamtostslawischen Identität am Herzen lag und die in einem solchen Schritt die Gefährdung für kulturelle Verbindungen Galiziens mit Russland sahen (Wendland 2001: 98 ff.)

Nach langen Diskussionen in politischen und wissenschaftlichen Kreisen wurde im Mai 1859 eine Kommission einberufen, die in ihrem abschließenden Gutachten sich für die kyrillische Schrift aussprach. In Folge dessen richtete der k. k. Kultusminister an den galizischen Statthalter ein Schreiben über die „Grundsätze über die Art und Weise der künftigen Entwicklung und Fortbildung der ruthenischen Sprache, über die Lautlehre und über eine angeblich darauf basierte Orthographie“ (Ministerialschreiben vom 25. Juli 1859, Z. 959; zitiert nach Fischel 1910: 139, Nr. 261), aus dem hervorging, dass ukrainische Schulbücher „in Zukunft mit den cyrillischen Schriftzeichen“ gedruckt werden sollen. Ferner enthielt das Dokument das Verbot der so genannten Graždanka-Schrift (ukr. *гражданка*) und erklärte die phonetische Schreibung in der alten „Zierkyrillica“ für verpflichtend (Moser 2005a: 152). Die lateinische Schrift, die ohnehin für die anderen landesüblichen Sprachen in Galizien verwendet wurde, sollte grundsätzlich an den Schulen gelehrt werden: „Das Lesen und Schreiben mit lateinischen Buchstaben ist an ruthenischen Volksschulen insofern zu betreiben, als in denselben auch die polni-

44 Erst nach dem Ausgleich von 1867 wurde das Kultusministerium wiederhergestellt.

sche Sprache Lehrgegenstand ist und demnach für den Unterricht im Lesen polnischer Texte benützt werden können“ (zitiert nach Fischel 1910: 118).

Die Anordnung über den Gebrauch der Zierkyrillica wurde zwei Jahre später mit dem Erlass des Staatsministeriums vom 13. März 1861 (Z. 1476, unterzeichnet von Schmerling) an das Statthaltereipräsidium in Lemberg aufgehoben. Diese Regelung begründete der Staatsminister damit, dass „die unmittelbare Einwirkung auf die Bildung und literarische Entwicklung einer Sprache nicht unter die Aufgaben der Staatsregierung gehört“. Aus diesem Grunde sollte es „dem ruthenischen Volksstamme in Hinkunft freistehen [...], für die entsprechende selbständige Entwicklung seiner Sprache und für die Fortschritte seiner Literatur in geeigneter Weise und unter vorzugsweiser Berücksichtigung der allgemein verbreiteten Volkssprache Sorge zu tragen“ (zitiert nach Fischel 1910: 139, Nr. 261). Demnach sollten die ukrainischen Schulbücher in Zukunft „mit denselben Lettern und unter Benützung jener unter der ruthenischen Bevölkerung volksthümlichen Orthographie gedruckt werden, in welcher sie vor Erlassung der bezogenen Verordnungen“ erschienen waren (Fischel 1910: 139, Nr. 261).

Abgesehen vom Alphabetkrieg stand die Wiener Regierung nach 1859 vor weiteren sprachpolitischen Aufgaben, die für Galizien zu lösen waren. Die deutschdominierte Unterrichtspolitik des neoabsolutistischen Jahrzehnts wurde in Galizien – wie auch in anderen nicht deutschsprachigen Kronländern – immer weniger geduldet. Es erhoben sich Proteste gegen das Vorherrschen der deutschen Unterrichtssprache mit dem Argument, dass „die Ausschließung der Landessprache aus den höheren Classen den Aufschwung der Nationalliteratur [...] beeinträchtigt“ (Fischel 1910: 116 f.). Die Sprachverordnungen des Ministers Thun von 1854, welche dem Erlernen der deutschen Sprache eine zentrale Priorität beimaßen, mussten aufgegeben werden.

Am 8. August 1859 erging an die Chefs der k. k. Statthaltereien der Ministerialerlass die Nachricht über die Aufhebung der bisherigen Anordnung, den Unterricht in den höheren Gymnasialklassen auf Deutsch zu erteilen. Allerdings blieb die Richtlinie erhalten, dass „die Kenntniß der deutschen Sprache [...] bei der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung mit allem Ernste gefordert und [...] durch die Prüfung [...] constatirt werde“ (RGBL. Jg. 1859, Nr. 150, Z. 11.281). Mit diesem Rechtsakt versuchte Thun zwar auch weiterhin an dem Grundsatz festzuhalten, dass alle Gymnasialabsolventen über Kenntnisse der deutschen Sprache in Schrift und Rede verfügen sollten. Zugleich wurden den Schulen und Behörden vor Ort größere Spielräume „in Beziehung auf die zu wählenden Mittel“ gewährt (Fischel 1910: 117; vgl. auch Engelbrecht 1986: 297).

Wie bereits erwähnt, übernahm am 13. Dezember 1860 Anton Ritter von Schmerling das Amt des Staatsministers (vgl. Kapitel 6). Die liberale Regierungszeit Schmerlings mit seinen strukturellen Reformen brachten einen deutlichen

Umschwung für das österreichische Bildungswesen der frühen 1860er Jahre (vgl. Gottsmann 2003: 79). Seine sprachpolitischen Ziele bestanden primär darin, die deutsche Sprache selbst in Orten „mit überwiegend slavischer Bevölkerung“ zu pflegen (Fischel 1910: LXXV). Zugleich verfolgte Schmerling den Grundsatz, dass der Schulunterricht in der jeweiligen Volkssprache abgehalten werden sollte. Diese Politik kam den Wünschen der nichtdeutschsprachigen galizischen Bevölkerung durchaus entgegen, der es in der Frage der Schulsprache in den frühen 1860er Jahren primär um das Ersetzen des Deutschen durch die beiden Landessprachen ging.

7.4 Die Sprachenpolitik für das Schulwesen nach 1867

Im Zuge der strukturellen Reformen nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich wurde 1867 das Ministerium für Kultus und öffentlichen Unterricht wiederhergestellt. Von da an wurden die Zuständigkeiten im Bildungsbereich noch stärker auf die lokalen Ebenen übertragen. Dem Unterrichtsministerium waren der Landesschulrat⁴⁵ als die oberste Landesschulbehörde, ein Bezirksschulrat für jeden Schulbezirk und ein Ortsschulrat für jede Schulgemeinde nachgeordnet.

Der Galizische Landesschulrat wurde am 25. Juni 1867 in Lemberg gegründet und nahm 1868 seine Tätigkeit auf. Zu Beginn stand ihm der Statthalter Galiziens oder ein von ihm designierter Stellvertreter vor. 1890 wurde das Amt eines ständigen Vizepräsidenten des Landesschulrates geschaffen, der die eigentliche Leitung innehatte. Im Bereich des Volks- und Mittelschulwesens übernahm der Landesschulrat die „Aufgabe einer beschließenden, regulierenden und kontrollierenden Instanz“ (Binder 2006d: 245), die zugleich Landesschulgesetze erarbeitete, neue

⁴⁵ Der Landesschulrat bestand aus dem Landeschef oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter, aus zwei vom Landesausschuss delegierten Mitgliedern, einem Referenten für administrative Angelegenheiten, einem Landesschulinspektor, aus zwei Mitgliedern des Lehrkörpers und aus Geistlichen verschiedener Konfessionen. Dem Landesschulrat unterstanden alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten der nachgeordneten Bezirke, alle Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Grundschulen sowie alle Privat- und Speziallehranstalten des Kronlandes. Ferner waren die Landesschulräte für solche Aufgaben wie Überwachung der Bezirks- und Ortsschulräte, Begutachtung von Lehrplänen und Lehrmitteln für Volks-, Mittel- und Fachschulen, Erstattung von Jahresberichten über das gesamte Schulwesen u. Ä. zuständig. Die Aufgaben der Bezirksschulräte waren hingegen auf vorschulische Einrichtungen und auf die Primarstufe beschränkt. Von da an war dem Ministerium in der Regel der direkte Weg zu den Unterrichtsanstalten verwehrt; diese waren „nur ländlicherweise über die Landesschulbehörden erreichbar“ (Engelbrecht 1986: 88–91; vgl. auch Bartel 1978: 349).

Schulbücher herausbrachte und die Lehrerbildung reorganisierte. Die Grundzüge des Unterrichtswesens wurden jedoch weiterhin in Wien erarbeitet (Marschall von Bieberstein 1993: 221).⁴⁶

Hinsichtlich der Sprachenpolitik nach 1867 war der bereits zitierte Artikel 19 der Dezemberverfassung maßgeblich, mit dem die Regierung den Gebrauch der landesüblichen Sprache in Schule, Amt und öffentlichem Leben als ein Grundrecht zu verbürgen suchte. Absatz 3 des Artikels 19 hielt ausdrücklich fest, dass niemand zum Erlernen einer zweiten Landessprache gezwungen werden durfte (vgl. Kapitel 6.6). Diese Regelung bekam die Bezeichnung „Sprachenzwangsverbot“ (vgl. Newerkla 1999: 56). In Lemberg bzw. in Galizien ließ sich jedoch eine zum Teil gegenläufige bzw. dem Prinzip der Gleichberechtigung zuwiderlaufende Tendenz feststellen. Nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich war die Wiener Regierung intensiv mit der Frage der galizischen Autonomie beschäftigt, nachdem das Selbstbewusstsein der polnischen Eliten im Verhältnis zu den Zentralmächten in Wien deutlich angewachsen war, sodass sie immer mehr Zugeständnisse für das Polnische forderten. Hinzu kamen erhebliche Spannungen im polnisch-ukrainischen Verhältnis. In diesem Zusammenhang wurden sprachpolitische Maßnahmen vorgenommen, welche schließlich „zu einer Zurückdrängung des Konzepts der Landessprachen hin zu demjenigen der polnischen Nationalsprache“ führten (Binder 2006d: 246). Damit trat im Grunde das Prinzip der Gleichberechtigung der beiden Landessprachen zurück, und die führende Rolle des Polnischen zeichnete sich in der Politik immer deutlicher ab.

Sprachliche Konzessionen an das Polnische im Bereich der Bildung erfolgten in erster Linie dank der entsprechenden Politik des Galizischen Landesschulrates. Den Vorsitz des Gremiums hatte (nominell) der galizische Statthalter inne und diesen Posten bekleideten bis zum Ersten Weltkrieg Vertreter der polnischen Nationalität. Von 1891 bis 1901 stand an der Spitze des Landesschulrates in Lemberg der polnische Historiker und konservative Politiker Michał Bobrzyński (Janowski 2003: 103), der die Politik der Polonisierung besonders stark vorantrieb. Die Mitglieder des Galizischen Landesschulrates waren mehrheitlich polnischsprachig (Mick 2000: 121). Der einzige Vertreter der Ukrainer im Landesschulrat war der griechisch-katholische Priester Vasyl Ilnyc'kyj. Als erstes weltliches „Fachmit-

⁴⁶ Die Archivbestände des Galizischen Landesschulrates dokumentieren die Wirkung dieses Gremiums in vielen Bereichen des Schulwesens. So bezeugen die Akten aus dem Jahre 1875, dass der Landesschulrat zum Beispiel die Lektüre in polnischer, deutscher, griechischer und lateinischer Sprache an den Gymnasien regelte, die Themen der schriftlichen Prüfungen und Aufsätze festlegte und Bücher für die Schulbibliotheken ankauft. Bezüglich der Unterrichtsinhalte verwies der Landeschulrat auf die Normalien von Mataushek (1859) (vgl. CDIAL Fond 178, Op. 3, Akte 134).

glied“ (poln. *członek fachowy*) von Seiten der ukrainischen Bevölkerung Lembergs wurde erst 1893 Oleksandr Barvins'kyj in den Galizischen Landesschulrat gewählt (Pacholkiv 2002: 87). Auch Juden hatten lange Zeit keinen eigenen Vertreter in diesem Gremium. Die so zusammengesetzte Instanz war in ihrer Politik auf die Etablierung des Polnischen im Bildungsbereich bedacht (vgl. Dutkova 1995: 142). Polnischsprachige Personen bekleideten in dieser Zeit auch die Ämter des Ministers für Galizien in der zisleithanischen Regierung sowie des Lemberger Stadtpräsidenten.

Einer der bedeutendsten bildungspolitischen Rechtsakte, in denen sich die sprachlichen Konzessionen der Wiener Regierung an die Polen Galiziens niederschlugen, war das Landesgesetz vom 22. Juni 1867 über die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen, das – ungeachtet der Proteste ukrainischer Intellektueller – vom Galizischen Landesschulrat verabschiedet wurde. Die Kompetenz über die Bestimmung der Unterrichtssprache an Grundschulen wurde denjenigen eingeräumt, „welche die Schule erhalten“. Für die öffentlichen Grundschulen hatten diese Frage die Gemeinden zusammen mit der Landesschulbehörde zu entscheiden. In gemischten Volksschulen, in denen „ein Theil der besuchenden Jugend der polnischen, ein Theil dagegen der ruthenischen Sprache sich bedient“, sollte die eine Sprache zur Unterrichtssprache werden und die andere „einen obligaten Lehrgegenstand“ bilden (LGBL. Jg. 1867, Nr. 13). Für alle Volksschulen war ab der dritten Klasse der Unterricht in Deutsch verpflichtend. Auch wenn der Gesetzestext die Schutzbestimmung enthielt, dass an Volksschulen, die von polnischen und ukrainischen Kindern besucht wurden, die jeweils andere Sprache „innerhalb angemessener Grenzen“ Pflichtfach war, und auch wenn das Erlernen des Deutschen mit diesem Gesetz nicht aufgehoben war, wurde mit diesem Gesetz schließlich „denjenigen ein Instrument in die Hand gegeben, die auch das Volksschulwesen polonisieren wollten“ (Binder 2006d: 247).

Der Sprachenfrage im Mittelschulwesen galten Artikel 4 und 5 des Landesgesetzes vom 22. Juni 1867. Da es sich um ein zentrales Dokument dieser Phase handelt, sei der Text an dieser Stelle in größeren Auszügen angeführt:

Im Einklange mit dem Beschlusse des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde ich zu verordnen, wie folgt: [...]

Artikel 4. In Mittelschulen, welche ausschließlich aus Privatfonds, sei es der Gemeinde, sei es einzelner physischer oder moralischer Personen erhalten werden, wird jene Sprache die Unterrichtssprache sein, für welche sich Diejenigen erklären, welche für die Schule die Fondsmittel beschaffen.

Artikel 5. In Mittelschulen, welche zum Theile oder ganz aus öffentlichen Fonds erhalten werden, ist die polnische Sprache unter nachstehenden Modificationen die Unterrichtssprache:

- a) Die ruthenische Sprache bleibt Unterrichtssprache für den ruthenischen Sprachunterricht, so wie in den vier unteren Classen am akademischen Gymnasium zu Lemberg.

Bezüglich der Unterrichtssprache für den Religionsunterricht bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

- b) Ueber die seinerzeitige Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Einführung ruthenischer Vorträge über einzelne Lehrgegenstände neben den Vorträgen in polnischer Sprache entscheidet in jedem gegebenen Falle die Landes-Schulbehörde, wenn dieß die Eltern von wenigstens 25 Schülern verlangen.
- c) In den Classen mit ruthenischer Unterrichtssprache ist die polnische, in Mittelschulen mit polnischer Unterrichtssprache ist die ruthenische Sprache bedingt ein obligater Lehrgegenstand, d. i. von der dießfälligen Erklärung der Eltern abhängig.
- d) Insolange das Landesgesetz nicht anders bestimmt, bleibt die deutsche Sprache in dem bisherigen Umfange die Unterrichtssprache am II. Gymnasium in Lemberg und am unteren Real-Gymnasium in Brody. (LGBL. Jg. 1867, Nr. 13)

Für Lemberg bedeutete das konkret, dass die Frage über die Unterrichtssprache in allen öffentlichen Volks- und Mittelschulen prinzipiell zugunsten des Polnischen geregelt wurde, während der Gebrauch der ukrainischen und der deutschen Unterrichtssprachen als vordefinierte Ausnahmen auf konkrete Einrichtungen und Situationen beschränkt war. Was die öffentlichen Gymnasien in Lemberg angeht, so wurden diese Ausnahmen sogar explizit genannt: Am Akademischen Gymnasium war in den unteren vier Klassen Ukrainisch und am II. Gymnasium auf allen Stufen Deutsch als Unterrichtssprache zu gebrauchen.

An den privat finanzierten Schulen hatten die Träger der Einrichtung das Recht, die Unterrichtssprache zu bestimmen, wodurch die nichtpolnischen Nationalitäten die Möglichkeit bekamen, Schulen mit Unterricht in der eigenen Sprache zu gründen. Sofern die Schule auch nur teilweise öffentliche Gelder beanspruchte, war die Unterrichtssprache wiederum von der Entscheidung der Landesschulbehörde abhängig. Daraus wird deutlich, dass mit diesem Landesgesetz eine weitgreifende Maßnahme unternommen wurde, wodurch die sprachpolitischen Machthebel in die Hände der Landesschulbehörde gelegt wurden. Da die Mitglieder des Galizischen Landesschulrates vorwiegend polnischer Nationalität angehörten, übertrug das Gesetz de facto den polnischen Eliten Galiziens die Macht, „in strittigen Bereichen die Unterrichtssprache nach ihren Wünschen festzulegen“ (Burger 1995a: 145 f.). Die Regierung Taaffes, der im September 1868 zum k. k. Ministerpräsidenten ernannt wurde, nahm aus Rücksicht auf den polnischen Koalitionspartner kaum Einfluss auf die innergalizischen Angelegenheiten und überließ die Gestaltung des Schulwesens der Landesregierung. Demzufolge wurden die nichtpolnischen landesüblichen Sprachen auf gesetzlicher Ebene stark eingeschränkt. Dies bedeutete jedoch nicht, dass sie aus dem öffentlichen Schulwesen Lembergs komplett verschwanden. Laut Artikel VI des Landesgesetzes von 22. Juni 1867 wurde Deutsch zum obligaten Fach an den Lemberger Gymnasien erklärt, und alle Absolventen hatten nach wie vor – laut der nach wie vor gültigen Entschließung von 1859 – bei der Maturitätsprüfung ausreichende Deutsch-

kenntnisse in Wort und Schrift nachzuweisen. Zudem blieb Deutsch als Unterrichtssprache am K. k. Zweiten Gymnasiums erhalten.

Ukrainisch war inzwischen als Unterrichtssprache am Akademischen Gymnasium⁴⁷ in Lemberg zugelassen, allerdings zunächst nur in den unteren vier Klassen. Ferner wurde Ukrainisch als Unterrichtsfach an anderen Gymnasien angeboten. Auch der Religionsunterricht für ukrainische Schüler durfte in ihrer Muttersprache stattfinden. Über weitere Einführung des Ukrainischen im öffentlichen Mittelschulwesen hatte der Galizische Landtag zu entscheiden (Pacholkiv 2002: 85). Dies hatte zur Folge, dass die Entwicklung des ukrainischen Bildungswesens in Lemberg nur verzögert vorstattengehen konnte.

Ein weiträumiger Übergang zum Polnischen war für jüdische Schulen angedacht. Am 22. Juni 1867 erließ der Galizische Landesschulrat eine separate Anordnung für „jene israelitischen Schulen, in welchen nach dem Wunsche der diese Schule erhaltenden Gemeinde oder Corporationen die polnische Unterrichtssprache eingeführt werden soll“ (LGBL. Jg. 1868, Nr. 12, Z. 1224). Im Einzelnen hieß es:

1. Die polnische Sprache ist die Unterrichtssprache.
2. Die Einführung dieser Unterrichtssprache hat allmähig vor sich zu gehen, u. z. vom Schuljahre 1868/9 mit der I. Classe angefangen successive fort, bis endlich im Schuljahre 1871/2 auch in der IV. Classe die polnische Sprache Unterrichtssprache sein wird. [...]
3. Der Unterricht der Religion und der hebräischen Sprache (der Unterricht der Religion verbunden mit dem Unterricht in der Bibel) werden für einen einzigen Lehrgegenstand angesehen. Der Unterricht in diesem Lehrgegenstand wird in der Sprache erteilt für welche sich die Mehrzahl der Eltern der schulbesuchenden Kinder erklärt.
4. Der Unterricht in der deutschen Sprache ist von der II. Classe angefangen obligat. [...]
5. Denjenigen israelitischen Schulen, an welchen der Unterricht in der polnischen Sprache bis nunzu am meisten vernachlässigt war, werden Lehrer zugetheilt, welche der polnischen Sprache vollkommen mächtig sind, ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntniß. (LGBL. Jg. 1858, Nr. 12; unterschrieben vom Statthalter Galiziens Graf Gołuchowski)

Damit wurde angeordnet, dass der Unterricht für jüdische Kinder – mit Ausnahme der Religionsstunden – auf Polnisch gehalten werden sollte. Deutsch als Unterrichtsfach war von der zweiten Klasse an Pflicht. Der Hebräisch- und der Religionsunterricht wurden zusammengelegt.

⁴⁷ Genau genommen war das Akademische Gymnasium ca. 20 Jahre lang das einzige ukrainischsprachige Gymnasium im gesamten Galizien. Erst 1895 wurde ein ukrainisches Gymnasium in Przemyśl eröffnet, und kurz danach noch eins in Kolomyja (vgl. Baik 1995: 156).

Im *Jahres-Bericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht* für das Jahr 1870/71 ist zu lesen, dass die jüdischen Schulen Galiziens von den Ortsgemeinden mitfinanziert wurden. Dies war wohl der Grund, weshalb hier die polnische Unterrichtssprache eingeführt wurde:

Bezüglich jener israelitischen Schulen, welche, obwohl sie confessinell sind, dennoch das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse besitzen oder aus dem Grunde öffentlich sind, weil die Gemeinden zu ihrer Erhaltung beitragen, wurde verordnet, dass die polnische Sprache als Unterrichtssprache stufenweise [...] eingeführt werde. (*Jahres-Bericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht* 1870/71: 174)

1868 wurde die Verbindlichkeit der polnischen Amtssprache auf den Verwaltungsbereich des gesamten galizischen Schulwesens ausgeweitet, wie es aus der Kundmachung des Landesschulrates vom 5. November 1868, Z. 8883 hervorgeht:

Es kommen Fälle vor, dass an den Landes-Schulrath amtliche Eingaben unterstehender Organe einlangen, welche in verschiedenen Sprachen verfaßt sind. Behufs Vermeidung von Unzukömmlichkeiten, welche hiedurch bei der geschäftsmäßigen Behandlung dieser Eingaben veranlaßt werden, sieht sich der Landes-Schulrath hiermit veranlaßt kundzugeben, dass die polnische Sprache die Amtssprache dieser Landes-Schulbehörde ist, und daß hiernach die dem Landes-Schulrathe in Angelegenheit des Schulwesens untergeordneten Behörden, Aemter und Anstalten im ämtlichen Verkehre mit dieser Schulbehörde sich der polnischen Sprache zu bedienen haben. (LGBL. Jg. 1868, Nr. 24, S. 39)

Von zentraler Bedeutung für das Habsburger Bildungswesen war das am 14. Mai 1869 verabschiedete *Reichsvolksschulgesetz*, das die Grundsätze des Unterrichtswesens für Volksschulen, Bürgerschulen und für die Lehrerbildung festlegte. Unter anderem stellte es das gesamte Pflichtschulwesen der Monarchie auf eine einheitliche Basis, wobei die allgemeine Schulpflicht von sechs auf acht Jahre angehoben wurde. Der Sprachenfrage galten im Besonderen die §§ 6, 17 und 31 dieses Gesetzes:

1. Allgemeine Volksschule [...]

§ 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen die Landesschulbehörde. [...]

2. Bürgerschule

§ 17. An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden. Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden. [...]

Lehrerbildung

§ 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landgesetz nicht etwas Anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt. Wo es das Bedürfniß erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Lan-

Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren. (RGL. Jg. 1869, Nr. 62)

Wie aus dem Gesetzeswortlaut ersichtlich, wurde nun den Landesschulbehörden das grundsätzliche Recht eingeräumt, über die Unterrichtssprache der Volksschulen sowie und „über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache“ zu entscheiden. Zugleich sollte die Meinung der Schulträgerschaft angehört werden. Bezüglich der Unterrichtssprache in der Lehrerbildung konnte die Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister ihren Vorschlag unterbreiten. Das Erlernen der deutschen Sprache war an allen Einrichtungen verpflichtend.

Die sprachlichen Vorschriften des Reichsvolksschulgesetzes von 1869 standen grundsätzlich im Einklang mit den Richtlinien des galizischen Landesgesetzes von 1867: Die Landesbehörde in Lemberg konnte über die Unterrichtssprache an den öffentlichen Schulen entscheiden und hatte somit einen starken Einfluss auf die Sprachenpolitik. Laut *Reichsvolksschulgesetz* war die jeweilige Unterrichtssprache ein obligates Fach, hingegen wurde der Unterricht einer zweiten Landessprache zum nicht obligaten Fach erklärt. Je nach Bedarf sollte die Möglichkeit zur Erlernung einer zweiten Landessprache gegeben werden. Wie dies in Lemberg praktisch umgesetzt wurde, wird in Kapitel 9 detaillierter gezeigt.

Insgesamt lässt sich für das postneoabsolutistische Jahrzehnt feststellen, dass die Sprachenpolitik sowohl auf der Reichs-, als auch auf der Landesebene dazu führte, dass im Bildungswesen Lembergs das Deutsche seine bisherige dominante Position endgültig verlor. Dies erfolgte zunächst zugunsten der beiden anderen Landessprachen; sowohl Polnisch als auch Ukrainisch gewannen an Präsenz. Nach 1867 änderte sich jedoch die Lage. Die inzwischen gestärkte Position der polnischen Eliten gegenüber der Regierung in Wien erlaubte ihnen, noch mehr Rechte für das Polnische im Bildungsbereich zu fordern. Als das Landesgesetz vom 22. Oktober 1867 Polnisch zur grundsätzlichen Unterrichtssprache im öffentlichen Schulwesen erklärte und die Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Sprachenfrage dem polnisch dominierten Landesschulrat angetragen hatte, wurde das Konzept der Gleichberechtigung beider Landessprachen an den Schulen aufgegeben. Dadurch wurde die Dominanz des Polnischen im gesamten Unterrichtswesen Lembergs gesetzlich verankert, einschließlich der Schulverwaltungsbehörden. Auch wenn Galizien 1867 keine territorial-politische Autonomie erlangte, so wurde jedoch nach Einschätzung der Forschung eine Art „Bildungs- und Sprachautonomie“ erreicht (Sirka 1980: 12). Die Vertreter der nichtpolnischen Nationalitäten, inklusive der ukrainischen, gelangten in eine Verlierersituation, da in den Entscheidungsgremien in strittigen Fällen meistens zugunsten des Pol-

nischen entschieden wurde. Sowohl das Ukrainische als auch das Deutsche verschwanden jedoch nicht vollständig aus den Lehrplänen des Lemberger Schulwesens; beide waren (in unterschiedlichem Umfang) als Unterrichtssprachen in Gebrauch.

7.5 Die Sprachenpolitik für das Schulwesen nach 1870

Aufgrund der Sprachenpolitik der 1860er Jahre erhielt das Polnische in Lemberg einen großen Spielraum für seine Entfaltung. In den nachfolgenden Jahren wurden auf dieser Gesetzesgrundlage in der Stadt weitere polnische Grundschulen und Gymnasien eingerichtet (Mick 2011: 126).

Das Ukrainische stand des Öfteren auf der Tagesordnung der Sprachenpolitik für das Lemberger Bildungswesen, denn es war in seinem Wirkungsradius noch sehr eingeschränkt, ungeachtet des von der Regierung Taaffes vertretenen Programms zur Durchführung der sprachlichen Gleichberechtigung. Darüber hinaus war das Lehrpersonal bei der Organisation des muttersprachlichen Unterrichts für Ukrainischsprachige mit solchen Problemen wie Mangel an Schulbüchern oder unzureichende sprachliche Vorbildung der Schüler konfrontiert. Der galizische Landesschulrat gründete eine *Commission zur Berichtigung der ruthenischen Bücher* und ließ „Elementarlesebücher“ in ukrainischer Sprache verfassen (vgl. *Jahres-Bericht des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht* 1870/71: 174). Einen Schritt zur Verbreitung des Ukrainischen an den Mittelschulen Lembergs ermöglichte das Landesgesetz vom 31. Mai 1874, welches die „Unterrichtssprache an Volks- und Mittelschulen in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau“ erneut regelt. Hiermit wurde nämlich das bereits zitierte Landesgesetz vom 22. Juni 1867 (Nr. 13 LGBL.) zugunsten des Ukrainischen abgeändert. Die neue Fassung des Artikels V lautete wie folgt:

Die ruthenische Sprache bleibt Unterrichtssprache für den ruthenischen Sprachunterricht. Ueberdies soll im ganzen akademischen Gymnasium zu Lemberg die ruthenische Sprache als Unterrichtssprache stufenweise eingeführt werden.

Diese Aenderung ist in der Weise durchzuführen, daß mit dem ersten Schul-Semester nach Kundmachung dieses Gesetzes, die ruthenische Sprache als Unterrichts-Sprache in der fünften Klasse einzuführen sein wird, und mit jedem nachfolgenden Schuljahre in der nächsthöheren Klasse, bis dieselbe zur Unterrichtssprache am ganzen vorerwähnten Gymnasium geworden sein wird. (LGBL. Jg. 1874, Nr. 45 vom 31. Mai 1874; vgl. auch VBICultus Jg. 1874, S. 299)

Das Gesetz vom 31. Mai 1874 unterstützte also den Übergang zur ukrainischen Unterrichtssprache auf allen Stufen des Akademischen Gymnasiums, an dem sie mit

dem vorherigen Gesetz von 1867 auf die unteren vier Klassen beschränkt war. Die Umsetzung dieser Vorschrift wird in Kapitel 9 ausführlich dargestellt.

Ukrainische Politiker und Abgeordnete (wie z. B. Dionisij Kulačkovs'kyj, Ivan Ozarkevyč u. a.) klagten auch noch in den 1880er Jahren über die Vernachlässigung der ukrainischsprachigen Mittelschulen, zum Teil sogar im Reichsrat⁴⁸. Diese Beschwerden hatten jedoch keine praktischen Konsequenzen (Burger 1995a: 145 ff.). In Lemberg bestand bis 1918 nur ein einziges öffentliches Gymnasium mit ukrainischer Unterrichtssprache.

Die Rolle des Deutschen im Bildungssystem blieb in den 1870er bzw. in den nachfolgenden Jahren konstant. Die Verbindlichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache wurde erneut in den zeitgenössischen sprachpolitischen Maßnahmen verankert mit dem Argument, es sei für die Angehörigen der nichtdeutschen Nationalitäten ein größerer Vorteil, „sich mittels einer fremden Sprache (also der deutschen) einen höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung zu verschaffen, als umgekehrt durch den Gebrauch der nationalen Sprachen unter das Niveau der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung zurückzugehen“ (*Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses*, 88. Sitzung, 8. Session, 9. Dezember 1874, S. 3141–3142; zitiert nach Burger 1995b: 104).

So hieß es beispielsweise in der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Mai 1874 (Z. 7114) an alle Landesschulbehörden, dass die Lehrerkandidaten an allen Lehrerbildungsanstalten zum Erwerb der deutschen Sprache verpflichtet sind; vgl. § 20:

Neben der Unterrichtssprache kann jede andere Landessprache als Lehrgegenstand in der Lehrerbildungsanstalt eingeführt werden [...]. In Lehrerbildungsanstalten mit nichtdeutscher Unterrichtssprache ist der Unterricht in der deutschen Sprache obligat. (zitiert nach Fischel 1910: 203, Nr. 363)

Dieselbe sprachpolitische Ausrichtung kam erneut im Gesetz „über die Errichtung und Einrichtung öffentlicher Volksschulen und über die Verpflichtung zum Besuche derselben“ vom 23. Mai 1895 zum Ausdruck (LGBl. Jg. 1895, Nr. 57,

⁴⁸ Zur Veranschaulichung sei an dieser Stelle ein Beispiel aus dem Jahr 1875 angeführt. Es handelt sich um ein Schreiben der ukrainischen Reichsratsabgeordneten an den Reichsrat: „Das Erziehungswesen in Galizien ist nur tendenziös – die Schule sorgt sehr wenig für die allseitige Ausbildung der Jugend – namentlich aber wird den Bedürfnissen des ruthenischen Volksstammes keine Rechnung getragen. Und dazu kommt der Umstand, dass das Studium in der deutschen Sprache sehr spärlich betrieben wird, so verweist man im Vorhinein die galizische Jugend auf die Grenzen ihres eigenen Vaterlandes und macht derselben unmöglich, im Zwecke ihrer weiteren gründlichen Ausbildung auswärtige höhere Schulen zu besuchen“ (*Widerlegung der Denkschrift des galizischen Landesausschusses* 1875: 33).

S. 181 ff.). Speziell in Bezug auf die Bürgerschulen im Königreich Galizien und Lodomerien wurde im Artikel 12 der Deutschunterricht als verpflichtend angeordnet: „Die Lehrgegenstände dieser Schule sind: [...] 2. Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen, beziehungsweise auch die andere Landessprache, 3. deutsche Sprache in Verbindung mit Geschäftsaufsätzen“ (LGBL. Jg. 1895, Nr. 57).

Bei der Betrachtung der sprachpolitischen Dokumente der Habsburger Regierung im ausgehenden 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts, insbesondere der im Reichsgesetzblatt sowie in den Sammlungen des Kultusministeriums publizierten Gesetze und Verordnungen ist es auffällig, dass das Kronland Galizien von diesen Regelungen zumeist ausgenommen war⁴⁹. Dies hing mit der galizischen Autonomie zusammen. Die Wiener Regierung überließ die Bildungsfragen den galizischen Landesbehörden. Letztere hielten an der weiteren Etablierung des Polnischen in der Bildungsdomäne bzw. dem Erhalt seines Prestiges fest und strebten keine Änderungen an. Ukrainisch sollte seine Präsenz in dem bis dahin etablierten Ausmaß behalten. Dies erklärt meines Erachtens den Umstand, weshalb in den letzten Jahrzehnten des Bestehens der Monarchie auf der Landesebene nur noch wenige Sprachengesetze für das galizische Bildungswesen verabschiedet wurden.

Die Rechtsakte der letzten Jahre der Monarchie boten nichts grundlegend Neues. Sie hatten das Konzept von zwei Landessprachen im Blick, wie auch schon die früher erläuterten Verordnungen. So erschien am 24. August 1899 „für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau“ geltendes Gesetz über Realschulen, nach dem an jeder Realschule für „die Möglichkeit, den Unterricht in der zweiten Landessprache zu genießen“, zu sorgen war. Die zweite Landessprache war als „relativ obligater Unterrichtsgegenstand“ anzubieten, wobei die Eltern oder Vormünder ausdrücklich zu erklären hatten, „dass ihre Söhne [sic!] oder Mündel an diesem Unterrichte mindestens zwei Jahre hindurch teilnehmen werden“. Die öffentlichen Realschulen sollten sich bezüglich der Unterrichtssprache nach dem „Landesgesetz, betreffend die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen der Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau“ richten (VBlCultus Jg. 1900, Nr. 10, S. 74). Über den Sprachgebrauch an privaten Realschulen hatte der Schulträger zu entscheiden, und an den öffentlichen Einrichtungen war entsprechend Polnisch die reguläre Unterrichtssprache.

⁴⁹ Nur ein Beispiel hierfür: Die am 29. September 1905 verabschiedete „Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen“ des Ministeriums für Kultus und Unterricht (RGBL. von 1905, Nr. 159) hatte für alle Kronländer mit Ausnahme Galiziens zu gelten.

Das Gesetz vom 15. Februar 1905 war der letzte Rechtsakt der Monarchie über die Unterrichtssprache an „Volks- und Mittelschulen“ Galiziens, der die Stadt Lemberg betraf. Damit wurden einige Bestimmungen vom 22. Juni 1867 (LGBL. Jg. 1867, Nr. 13; siehe Kapitel 6) leicht geändert:

[...] daß an einzelnen Mittelschulen mit polnischer Unterrichtssprache die ruthenische sowie daß an einzelnen Mittelschulen mit ruthenischer Unterrichtssprache die polnische Sprache einen obligaten Lehrgegenstand bilde.

An allen übrigen Mittelschulen, an denen der obligate Unterricht der zweiten Landessprache nicht eingeführt wird, bleibt der Unterricht der zweiten Landessprache, das heißt, der ruthenischen, beziehungsweise der polnischen Sprache, relativ obligat, das heißt, von der bezüglichen Erklärung der Eltern abhängig. (VBLCultus Jg. 1905, Nr. 60)

Neu an dem Gesetz war die Formulierung vom verpflichtenden Charakter des Unterrichts in der zweiten Landessprache – eine Regelung, die wiederum das Konzept von zwei Landessprachen fokussierte. Da hier die Rede von „einzelnen Mittelschulen“ war, sollte der Wirkungskreis dieser Regelung bei der Umsetzung in die Praxis genauer definiert werden. Somit enthielt der Gesetzestext viele Unklarheiten.

Gegen Ende der Monarchie waren schließlich alle Grundlagen für ein polonisiertes Schulsystem in Lemberg geschaffen. Zwar gab es zwischen 1905 und 1914 noch einige Versuche auf der Ebene des Galizischen Landtages, dem Ukrainischen als Unterrichtssprache mehr Rechte zu verschaffen, indem Abgeordnete Olesnyč'kyj, Kolessa und andere entsprechende Anträge im Landtag einreichten. Diese Maßnahmen führten jedoch zu keinen legislativen Schritten für das Bildungssystem der Stadt (vgl. Moklak 2013: 58). Vergleichbare Ansuchen wurden zeitgleich auch im Reichsrat in Wien eingereicht (beispielsweise vom Abgeordneten Romančuk); auch sie blieben ohne praktische Konsequenzen.

Im Vergleich mit der Situation im Lemberger Bildungswesen um die Jahrhundertmitte hatte das Deutsche gegen Ende der Monarchie eindeutig an Bedeutung eingebüßt. Das K. k. Zweite Gymnasium in Lemberg war die einzige öffentliche Mittelschule in ganz Galizien, die über deutsche Unterrichtssprache verfügte⁵⁰. Die Präsenz des Deutschen im Lemberger Bildungswesen war hauptsächlich dadurch gesichert, dass es als Pflichtfach in allen Grund- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten unterrichtet wurde.

⁵⁰ Bis 1907 wurde auch noch am Gymnasium in Brody auf Deutsch unterrichtet. Mit dem Gesetz vom 15. Februar 1907 (LGBL. Jg. 1907, Nr. 65) wurde Artikel V, Punkt d des Gesetzes vom 22. Juni 1867 (LGBL. Jg. 1867, Nr. 13) abänderte, und im neuen Wortlaut wurde das Gymnasium in Brody nicht mehr erwähnt.

Hinsichtlich des Ukrainischen zeichneten sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts gegenläufige Tendenzen ab, nachdem ukrainische Intellektuellen und Politiker infolge der Reform des Wahlsystems in Galizien von 1907 (vgl. Kapitel 6) eine bessere Repräsentanz im Galizischen Landesschulrat⁵¹ erreichen konnten. Die Ukrainer bekamen eine bessere Vertretung ihrer Nationalität in weiteren politischen Gremien, welche die Entscheidungen über die Bildungseinrichtungen zu treffen hatten; dadurch wurden neue Wege geebnet, um die Sprachenrechte des Ukrainischen im Schulwesen auszuweiten. Der Erste Weltkrieg setzte jedoch diesem Prozess ein Ende (vgl. Moklak 2013: 158).

7.6 Zusammenfassung

Wie aus den Ausführungen dieses Kapitels ersichtlich, wurde die Sprachenpolitik der Habsburger zwischen 1848 und 1918 für das Grund- und Mittelschulwesen von ähnlichen Faktoren bestimmt, wie auch die im Kapitel 6 geschilderte Politik für andere öffentliche Sprachgebrauchsdomänen und bewegte sich im Großen und Ganzen zwischen den imperialistischen und nationalen Tendenzen in der Gesellschaft. Die erlassenen Verordnungen für das Bildungswesen regelten zum einen die Frage der Unterrichtssprache an den Bildungseinrichtungen Lembergs und zum anderen das Unterrichtsangebot in den jeweiligen Fremd- oder Landessprachen. Daran geknüpft waren Verordnungen über Lehrwerke in allen Unterrichtssprachen sowie die einschlägigen Sprachkenntnisse des Lehrpersonals. Darüber hinaus wurde der Sprachgebrauch der Bildungsverwaltung festgelegt.

Nach 1848 stand die Frage nach den Funktionen aller landesüblichen Sprachen (inkl. des Deutschen) im Schulbereich mehrfach im Blickfeld der Wiener Politik. Bereits im Kremsierer Verfassungsentwurf (1848) wurde die Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen für den schulischen Bereich explizit genannt. Die vom Völkerfrühling angestoßene Sprachenpolitik ebnete dem Polnischen und dem Ukrainischen den Weg ins öffentliche Mittelschulwesen, das bis dahin von

⁵¹ Das Gesetz vom 15. Februar 1905 über den Landesschulrat „für das Königreich Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau“ legte im Artikel IV fest, dieses Gremium solle aus dem Statthalter, aus Referenten für administrative und ökonomische Angelegenheiten, aus Landesschulinspektoren sowie aus drei Abgeordneten des Landesausschusses bestehen, von denen einer „Ruthene“ sein musste. Ferner hatte der Landesschulrat fünf geistliche Mitglieder – drei Vertreter katholischer Religion, und zwar „je einem des lateinischen, des griechischen und des armenischen Ritus, aus einem Geistlichen evangelischer Konfession und einem Vertreter des israelitischen Bekenntnisses“. Darüber hinaus gehörten hierzu „sechs Fachmänner im Lehrwesen“, wobei zwei von sechs Mitgliedern „Ruthenen“ sein mussten (VBLCultus, Jg. 1905, Nr. 20, S. 193 ff.).

Germanisierungstendenzen der vorangehenden Jahrzehnte geprägt war. Grundsätzlich wurde auch weiterhin auf die starke Position des Deutschen an den Gymnasien geachtet, wo es als Unterrichtssprache dominierte. Dennoch wurde 1850 Polnisch als Unterrichtssprache an den vier Parallelklassen des Dominikaner-Gymnasiums genehmigt und Ukrainisch als Gymnasialfach zugelassen.

In den Sprachverordnungen des neoabsolutistischen Jahrzehnts traten dann die Prinzipien der Gleichberechtigung zurück. In der Lemberger Bildungsdomäne, insbesondere an den beiden in dieser Periode bestehenden öffentlichen Gymnasien wurde erneut an der deutschen Unterrichtssprache festgehalten. Erst mit dem Ende des Neoabsolutismus begann die sprachpolitische Liberalisierung im Bildungssystem der Habsburgermonarchie, was ab den 1860er Jahren eine neue sprachpolitische Dynamik im Lemberger Schulwesen bedingte. Von größter Relevanz in diesem Prozess war die Verabschiedung des Landesgesetzes vom 22. Juni 1867 über die Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen, mit dem Deutsch abgeschafft und stattdessen grundsätzlich Polnisch eingeführt wurde. Von da an erlangte das Polnische eine dominante Stellung im Schulwesen. Im geringeren Maße bekam auch Ukrainisch zunehmend Rechte im Gymnasialwesen der Stadt. Die Bedeutung des Deutschen verringerte sich hingegen maßgeblich.

Die Sprachenpolitik nach 1867 setzte die Polonisierung des Bildungswesens fort, d. h., diese Domäne erlebte einen vergleichbaren Prozess, wie er zu dieser Zeit auch viele andere öffentliche Kommunikationsdomänen in Lemberg erfasste und bis 1918 andauerte (vgl. Kapitel 6). Die polnischen Eliten des Landes, die im Landtag und in den Lemberger Behörden überproportional vertreten waren, hatten alle Machtinstrumente in der Hand, um die Stellung ihrer Sprache durch entsprechende Gesetze und Verordnungen zu untermauern. Dies geschah oft zum Nachteil des Deutschen und des Ukrainischen. Letzteres fungierte in der zeitgenössischen Sprachenpolitik als eine zugelassene, aber nicht als verbindlich zu gebrauchende Bildungssprache, sodass die Entwicklung der ukrainischsprachigen Schulen mit deutlichen Verzögerungen erfolgte. Der Wirkungsradius des Deutschen wurde in den letzten Jahren der Monarchie sprachpolitisch dahingehend festgelegt, dass es ein Pflichtfach im Gymnasialwesen darstellte und nur marginal als Unterrichtssprache fungierte.

Die Ergebnisse der obigen sprachpolitischen Analysen für das Bildungswesen der Stadt Lemberg decken sich weitgehend mit der Beobachtung Goldingers (1967), der für das gesamte Bildungssystem der Monarchie Folgendes konstatiert: „taken as a whole, however, the old Austrian monarchy never found the way to the summit in solving the nationality problem in the educational system“ (Goldinger 1967: 155 f.). Die um 1848 angedachten und 1867 gesetzlich verankerten Prinzipien der Gleichberechtigung von Sprachen und Nationalitäten wurden im Lemberger Gymnasialwesen bis zum Ende der Monarchie nicht realisiert.